

Teil 1

Hallo Menschen,

hier könnt Ihr einmal sehen, wie sich die Justiz des Bundeslandes Sachsen sträubt der Rechtsstaatlichkeit zu dienen.

Sie klammern sich an ihre Posten ohne Rücksicht darauf, was ihr Tun letztendlich bewirkt.

Es bewirkt, daß der deutsche Staat nach wie vor handlungsunfähig ist, denn die Brd war weder vor noch nach 1990 [ein Staat](#).

Bewiesen wurde von mir auch, daß der sog. 2+4 Vertrag, eigentlich die „abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ genannt, und mit diesem der sog. Einigungsvertrag [rechtlich ungültig sind](#).

Diese bewiesene Wahrheit aber wird vom Landgericht Zwickau als absurd und irriger Unsinn dargestellt. Somit kommt es dazu, daß die germanisierte (besatzungsgerecht geformte) Brd unter Aufsicht des US-Imperialismus weiter Krieg führen darf und dazu entsprechende Kosten für die eigene Rüstung, für die Nato-Mitgliedschaft und für Besatzungskosten aufkommen darf.

Ein kleiner Hinweis von mir, die Brd sind alle Bewohner des Bundesgebietes, die nicht an irgendwelchen Machtpositionen sitzen, denn jene sind als „Nationalzionisten (Nazis) von der Besteuerung (Schutzgeldzahlung) ausgenommen.

Nun könnt ihr alle Deutschen, Leser und vor allem Nichtleser in zwei Teilen nachverfolgen wie sich ein Einzelner gegen diese Rechtsstaatswidrigkeit wehrt. Und wenn Ihr wollt, darauf Hilfe für eure eigene Gegenwehr entnehmen. Besonders anschaulich wird es im Schriftverkehr mit dem sächsischen Justizministerium, den Ihr im Teil 1 Schriftsatz 2, 3 und 4 findet.

Plauen, 28.9.2016

Olaf Thomas Opelt

Staatsrechtlicher Bürger der DDR

Reichs- und Staatsangehöriger

Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
<http://www.bundvf.de>

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Generalstaatsanwaltschaft Sachsen
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
StrA/RSVGH-OTO 01/16

Datum
21.09.2016

Strafanzeige

Hiermit wird Strafanzeige wegen

1. Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens
2. Verweigerung des rechtlichen Gehörs und somit der Zerstörung von Rechtsschutz
3. Entzug des gesetzlichen Richters

gegen die vermeintlichen Richter Berlit, Degenhart, Gockel/Rühmann, Grünberg, Hagenloch, Schurig, Trute, sowie Versteyl und die Präsidentin Munz des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes

gestellt.

Vermeintliche Richter des SVGH wegen der fehlenden Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften.

und

4. wegen Urkundenfälschung gegen die Justizhauptsekretärin Israel am SVGH.

Die Strafanzeige stützt sich auf

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948, insbesondere dem Artikel 8
- den Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahr 1966, insbesondere der Artikel 1 & 14
- die Vorschriften der zivilen und Verwaltungsordnungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere den §§ 321a ZPO, 315 (1) ZPO, 275 (2) STPO, 117 (1) VwGO, 317 (2) ZPO & 34 (2) VwVfG sowie Artikel 19 GG und Artikel 37 SV (Zitiergebot)
- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts AZ 8 B 186.92 vom 04.03.1993
- die Entscheidung AZ: 2 BvR 1621/03 vom 05.02.2004 des Bundesverfassungsgerichts

Begründung:

Zur Begründung der Strafanzeige wird sich auf die Aufsichtsbeschwerde gegen die oben genannte Richterschaft vom 07.09.2016 AZ: AUFB-SVGH-OTO 01.16 und die Begründung der sofortigen Beschwerde vom 21.09.2016 AZ VB/SW-OTO 04/16 welche sich im Anhang befinden, bezogen.

Olaf Thomas Opelt

Anhänge:

- Aufsichtsbeschwerde gegen des SVGH an das Sächsische Justizministerium
- Begründung der sofortigen Beschwerde gegen des rechtlich ungültigen Entwurf des SVGH
- Alle weiteren Anhänge, die zu diesem Verfahren gehören

Verteiler:

per Einschreiben/Rückschein: Generalstaatsanwaltschaft Sachsen
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
per E-Post : Deutschlandverteiler

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Staatsminister der Justiz
Herrn Sebastian Gemkow
Justizministerium Sachsen
Hospitalstraße 7,
01097 Dresden

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
1402E-I.1-2947/16

Ihre Nachricht vom
19.09.16

Unser Geschäftszeichen
AUFB-SVGH-OTO 02.16

Datum
28.09.2016

Sehr geehrter Herr Gemkow,

es ist mir sehr verwunderlich, daß Sie als Justizminister des Freistaates Sachsen keine Aufsichtspflicht über die sächsische Justiz haben, wie Sie es von Ihren „Komparsen“ dem Ministerialrat Dirk Leisner und der Ministerialdirigentin Susanne Dahlke-Piel mitteilen lassen. Das aber ist nicht das einzige was mich verwundert.

Ebenfalls verwundert mich, daß das Land Sachsen sich als Freistaat bezeichnet.

Nach meiner staatsrechtlichen Auffassung gehören zu einem Staat drei tragende Säulen, die Staatsgewalt, das Staatsvolk und das Staatsgebiet.

Von einem Staatsvolk des Bundeslandes Sachsen habe ich keinerlei Kenntnis, ebenfalls fehlt mir die Kenntnis über das entsprechende Staatsgebiet. Die Staatsgewalt letztendlich würde sich auf eine rechtsgültige Verfassung stützen. Dabei sind wir nun auf des Pudels Kern gestoßen.

Da mir bis jetzt weder von der sächsischen Justiz, noch von ihren Komparsen aufgezeigt wurde, wo es festgeschrieben steht, wann das Staatsvolk des Freistaates Sachsen sich kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben hat, wie es in dem Vorwort der Verfassung geschrieben steht.

Ich fordere Sie daher höflich auf, mir entsprechende Nachweise über das Staatsvolk, das Staatsgebiet und die Staatsgewalt zukommen zu lassen, um mir sicher sein zu können, daß ich mich den Gesetzen des Bundesland Sachsen rechtsgültig unterwerfen kann und mich nicht der Unterstützung eines institutionellen Regimes nach § 7 abs. 5 des VSTG schuldig mache.

In Erwartung einer erschöpfenden Antwort verbleibt
Mit freundlichen Grüßen

Olaf Thomas Opelt

Verteiler:
Ministerium der Justiz in Dresden
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Deutschlandverteiler

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr Ansprechpartner
Herr Dr. Marc Lehr

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1612
Telefax +49 351 564-1609

Ihre Nachricht vom
7. September 2016

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1402E-I.1-2947/16

Dresden,
 September 2016

Verfahren beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen,
Az. 45-IV-16
hier: Ihr Schreiben vom 7. September 2016

Sehr geehrter Herr Opelt,

im Auftrag von Herrn Staatsminister Gemkow bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 7. September 2016, in dem Sie das o. g. Verfahren ansprechen und Dienstaufsichtsbeschwerde über die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erheben. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass das Sächsische Staatsministerium der Justiz insoweit keine Dienstaufsicht ausübt. Ihr vorbezeichnetes Schreiben habe ich daher an die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Leisner
Ministerialrat



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Referat I.1
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Staatsminister der Justiz
Herrn Sebastian Gemkow
Justizministerium Sachsen
Hospitalstraße 7,
01097 Dresden

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
AUFB-SVGH-OTO 01.16

Datum
07.09.2016

B e t r i f f t: Aufsichtsbeschwerde SVGH

Aufsichtsbeschwerde

Hiermit wird Aufsichtsbeschwerde gegen die Präsidentin Frau Birgit Munz des Sächsischen Verfassungsgerichtshof und die beteiligten Richter die Herren Berlit, Degenhart, Gockel/Rühmann, Grünberg, Hagenloch, Schurig, Trute, sowie Frau Versteyl in der Sache der Verfassungsbeschwerde des Herrn Olaf Thomas Opelt vorgetragen.

Die Aufsichtsbeschwerde ergeht wegen der Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs, der Nichtbeachtung von Völkerrecht, hier insbesondere der Allgemeinen Menschenrechtserklärung vom 10.12.1948, Artikel 8 „Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.“ **und verschärfend wegen der Verweigerung von verbindlichem Völkerrecht, der Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966, insbesondere der Artikel 1** (1) *Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.* **& Artikel 14** (1) *Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, daß über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.“*

Begründung:

Am 04.05.2016 wurde von Herrn Opelt am SVGH Verfassungsbeschwerde AZ: VB/SW-OTO 01/16 (Anhang 1) wegen der Verletzung seiner Grundrechte, die in der Sächsischen Verfassung vom 27.05.1992 festgehalten sind, eingelegt.
Klar und deutlich wurde durch den Beschwerdeführer die Verletzung seiner Grundrechte aufgezeigt, dies mit Nennung der Artikel und entsprechender Begründung.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, da vom Landgericht Zwickau bzw. des Verwaltungsgerichts Chemnitz ein weiteres Beschreiten des Rechtswegs ihrerseits ausgeschlossen wurde.

In einer sämtlicher Vorschriften verstoßenden Art und Weise hat der SVGH mit Mitteilung vom 18.07.2016 AZ: Vf. 45-IV-16 (Anhang 2) angeblich durch die Präsidentin und anderen Richtern mit einem Urteil die Verfassungsbeschwerde des Herrn Opelt als unzulässig erklärt. Diese rechtswidrige Handlung wurde mit einer Anhörungsrüge vom 09.08.2016 AZ: VB/SW-OTO 02/16 (Anhang 3) in angemessener Frist beschwert. Diese Anhörungsrüge wurde wiederum durch den SVGH durch die oben genannten angeblichen Richter rechtswidrig mit der Mitteilungen vom 31.08.2016 AZ Vf. 45-IV-16 (Anhang 4) verworfen.

Die Mitteilungen des SVGH ergingen jeweils als rechtlich ungültige Entwürfe, da aus den Mitteilungen heraus ohne die handschriftlichen Unterschriften der Richter nicht zu erkennen war, ob diese Richter an den Entscheidungen überhaupt beteiligt waren.

Hier wird auf Vorschriften der § 315 (1) ZPO, § 275 (2) STPO, § 117 (1) VwGO zwecks der erforderlichen Unterschriften der Richter verwiesen. Des weiteren wird zwecks der Ausfertigung auf den § 317 (2) ZPO und zwecks der Beglaubigung auf § 34 (2) VwVfG hingewiesen.

Um die Vorschriften der genannten Paragraphen bundesrepublikanischer Gesetze zu unterstreichen, wird auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts AZ 8 B 186.92 vom 04.03.1993 zwecks des Erfordernisses der handschriftlichen Unterschriften auf Ausfertigungen verwiesen. Es wird aus dem Original folgend zitiert: „Gründe...4
Die Fristsetzung muß vom Vorsitzenden oder Berichterstatter verfügt und unterzeichnet werden. Der ordnungsgemäßen Unterzeichnung bedarf es im Hinblick auf die erhebliche rechtliche Tragweite einer solchen Verfügung. Der zuständige Richter muß - auch für die Beteiligten - als ihr Urheber hinreichend sicher erkennbar sein. Diesem Ziel dient die gesetzliche Regelung der Bekanntgabe derartiger Verfügungen. Nach § 56 VwGO sind gerichtliche Anordnungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach § 2 Abs. 1 VwZG durch Übergabe des Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder - wie hier - beglaubigter Abschrift. Abschrift und Urschrift müssen übereinstimmen. Das gilt auch hinsichtlich der Unterschrift des zuständigen Richters. Die Beifügung eines den Namen abkürzenden Handzeichens genügt daher dem Unterschriftserfordernis nicht...“

Diese Entscheidung des BVVG wurde folgend kommentiert.

„Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt. Im Kollegialgericht genügt die bloße Unterschrift des Vorsitzenden und des Berichterstatters nicht. § 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karsr. Fam. RZ 99,452 Auch ein Handzeichen (Paraphe) ist keine hier ausreichende Unterschrift. § 104 Rn 15, § 129 Rn 31. Namensabkürzungen (Paraphe), § 170 Rn, 10, § 216 Rn 12, § 317 Rn 8, BGH VersR 90, 673, Brdb Rfleger 98, 208, Köln Rpfleger 91, 198 (je Rpf) Dies gilt auch bei einer Verfügung des Urkundsbeamten. Düss Rfz 89, 276 Bei einem Verstoß, einem nicht auszurottenden Übel, liegt rechtlich nur ein Entwurf vor. Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80, 1167, Karin FamRZ 99, 452 es setzt keine Notfrist in Lauf, BGH NJW 95, 933, auch keine andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde, Karlsru Fam RZ 99, 452 In der ZPO § 317 Abs. 2 ist die Unterzeichnung der Urteile in Verbindung mit § 117 VwGO vorgeschrieben, es sei denn, die Entscheidung traf ein nicht nach MR-Ges. Nr. 2 Artikel 5 zugelassener Richter. Eine unterschrieben Ausfertigung steht jedem Beteiligten zu. (Siehe: MRABl. Nr. 3, Rec TLS. 3 zuletzt geändert am 20. Mai 1947)“

Zwecks des verweigerten rechtlichen Gehörs durch den SVGH wird aus dem Urteil vom 05. Februar 2004 –AZ: 2 BvR 1621/03 des Bundesverfassungsgerichts folgend zitiert: „.....Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet ein Gericht nicht, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag muss aber in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden.“

Bis hierher ist die Verweigerung von Anwendung des bundesrepublikanischen rechts durch den SVGH nur zu verstehen, wenn diesem Gerichtshof Hochmütigkeit unterstellt wird. Absolut unverständlich jedoch wird es, wenn man allgemeines Völkerrecht, hier Artikel 8 der AEMR nicht beachtet und dieses sich dann noch verschärft, indem für die Bundesrepublik

Deutschland, somit dem Freistaat Sachsen, verbindliches Völkerrecht wie eben des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vollkommen außerachtgelassen wird. Das insbesondere wegen der im Artikel 14 Abs.1 vorgeschriebenen öffentlichen Verhandlung.

Abgerundet zum unbedingten Vorsatz wird dann die Handlung des SVGH durch die Nichtbeachtung des Artikel 1 des Menschenrechtspaktes, hier das Selbstbestimmungsrecht der Völker; indem der SVGH ebenso wie die anderen oben genannten Gerichte den Nachweis verweigern, wann sich das sächsische Staatsvolk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben hat und somit diesem Gerichtshof das rechtsverbindliche grundlegende Gesetz, auf dieses er sich beruft, zur Verfügung steht. Der Verdacht auf unbedingten Vorsatz der Verweigerung des SVGH wird weiter erhärtet, da der Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wesentlich im Verfassungsgerichtshofgesetz des SVGH unter § 2 Abs. 4 Punkt 1 aufgeführt sind.

Durch die klare Aussage des Herrn Opelt in bezug auf die Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs wäre der SVGH verpflichtet gewesen, auf der Grundlage des § 321a ZPO die Sache der Verfassungsbeschwerde wieder in den vorherigen Stand zurückzusetzen, was dies aber die angeblichen zehn beteiligten Richter nicht ins Ermessen gezogen haben. Außerdem hätte nach Artikel 14 des Menschenrechtspakts über bürgerliche und politische Rechte eine öffentliche und keine mündliche Verhandlung stattfinden müssen, für die dann der Verteidigungsattache der Botschaft der Russischen Föderation als Zeuge zu laden gewesen wäre.

Olaf Thomas Opelt

Anhang::

- 1 Verfassungsbeschwerde am SVGH vom 04.05.2016 AZ: VB/SW-OTO 01/16
- 2 Urteil des SVGH als rechtl. nichtiger Entwurf vom 18.07.2016 AZ: Vf. 45-IV-16
- 3 Anhörungsrüge am SVGH vom 09.08.2016 Az VB/SW-OTO 02/16
- 4 Urteil des SVGH als rechtl. nichtiger Entwurf vom 31.08.2016 AZ Vf. 45-IV-16

Verteiler:

Einschreiben per Rückschein

Justizministerium Dresden

Botschaft der Russischen Botschaft in Berlin

Per E-Post

Deutschlandverteiler

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
Vf.45-IV-16

Ihre Nachricht vom
31.08.2016

Unser Geschäftszeichen
VB/SW-OTO 04/16

Datum
21.09.2016

Begründung sofortige Beschwerde

Begründung

Zur sofortigen Beschwerde vom 07.09.16 AZ: VB/SW-OTO 03/16 eingelegt am 09.09.16.

Aufgrund der Verletzung von verbindlichem Völkerrecht, Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte, der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 sowie der Verletzung bundesrepublikanischen Rechts, hier insbesondere des § 321a ZPO, § 315 (1) ZPO, § 275 (2) STPO, § 117 (1) VwGO, § 317 (2) ZPO & § 34 (2) VwVfG.

Wenn die Richter des SVGH verneinen die Bestimmungen der Allgemeinen Menschenrechtserklärung zu verachten, so sind diese Richter vom SVGH unmittelbar zu entfernen. Dafür dürfte der § 2 Abs. 4 Pkt. 1 des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes die klare Aussage geben. Zitat: „(4) Mitglied des Verfassungsgerichtshofes kann nicht sein, wer 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundrechte verletzt hat...“

Durch die Verletzung der verbindlichen Vorschriften des Menschenrechtspaktes aber machen sich die Richter strafbar nach den Vorschriften der §§ 3, 6 & 7 Abs. 1 Pkt. 5 & 8 des Völkerstrafgesetzbuches

Dabei sind die Verletzungen gegen das von ihnen selbst als rechtlich gültig angesehene bundesrepublikanische Gesetz, hier besonders des § 321a ZPO überhaupt nicht mehr in einen normalen Zusammenhang zu bringen.

Zitat § 321a ZPO:

Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. **Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand.** § 343 gilt entsprechend. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.“

Bereits in der Verfassungsbeschwerde vom 04.05.16 AZ: VB/SW-OTO 01/16 wurde die Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch das VWG Chemnitz aufgezeigt und mit Ablichtung des entsprechenden Schriftsatzes, mit dem diese Verweigerung des rechtlichen Gehörs nach der Vorschrift des § 321a ZPO gerügt wurde, bewiesen.

Zitat aus der Verfassungsbeschwerde:

„Darauf wurde mit Schreiben vom 13.04.16 AZ VWG/CH-OTO 03/16 Rüge (Anhang 4) nach § 321a ZPO wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs eingelegt.“

Aufgrund der gesetzestreuen Handlungen des Beschwerdeführers Opelt war es den vermeintlich beteiligten Richtern nicht möglich gewesen ihre handschriftlichen Unterschriften auf einer beglaubigten Abschrift erscheinen zu lassen.

Die Notwendigkeit der handschriftlichen Unterschriften, sowie die Vorschrift zur Beglaubigung und Ausfertigung eines Urteils bzw. Beschlusses, sind in der Verfassungsbeschwerde bzw. der Anhörungsrüge vom 09.08.16 AZ. VB/SW-OTO 02/16 aufgezeigt.

In der Verfassungsbeschwerde wurde vom Beschwerdeführer, so wie es auch in der Anhörungsrüge nochmals aufgezeigt wurde, in keinem Fall vermeintlich gültiges Gesetz auf das sich der SVGH bezieht, verletzt. So meinte der SVGH in seinem Urteil vom 14.07.16 AZ: Vf.45-IV-16 folgend: „Die Verfassungsbeschwerde ist bereits deswegen unzulässig, weil sie den aus Art.81 Abs. 1 Nr.4 SächsVerf i.V.m. § 27Abs, 1 und § 28 SächsVerfGHG folgenden Begründungsanforderungen nicht entspricht.“ Was aber bereits in der Anhörungsrüge vom 09.08.16 AZ VB/SW-OTO 02/16 als unrichtig aufgezeigt wurde.

Die Handlungsweise der vermeintlich beteiligten Richter vom SVGH an der Sache gibt der weiteren wirtschaftlichen und körperlichen Zerstörung des

Beschwerdeführers Opelt und seiner Lebensgefährtin Margot Reiter völlig freien Lauf und ist daher nach den Vorschriften des Völkerstrafgesetzbuches strafbar.

Es wird beantragt:

1. Die beteiligten Richter Berlit, Degenhart, Gockel/Rühmann, Grünberg, Hagenloch, Schurig, Trute, sowie Versteyl und die Präsidentin Munz sind nach der Vorschrift des § 2 Abs. 4 des SVGHG vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof zu entfernen.
2. Das Verfahren ist in den Urzustand zurückzusetzen und die Sache in öffentlicher Verhandlung zu bearbeiten.
3. Zur öffentlichen Verhandlung ist als Zeuge der Verteidigungsattache der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin Herr Oberst Andrey Siwov zu laden.
4. Die Pfändung des PKW Nissan ist aufzuheben und dieses Eigentum an den Beschwerdeführer zurückzugeben.
5. Die Kosten, die in dieser Sache dem Beschwerdeführer entstanden sind, sind sämtlich der Verwaltung des Vogtlandkreises aufzuerlegen.

Olaf Thomas Opelt

Verteiler: per Einschreiben/Rückschein

- SVGH
 - Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
- Per E-Post
Deutschlandverteiler



Verfassungsgerichtshof
des Freistaates Sachsen

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
* PF 10 0964 * 04009 Leipzig

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Leipzig, den 29. August 2016
Tel.: (0341) 2141 236
e-Mail: Poststelle@verfg.justiz.sachsen.de
Bearb.:
Aktenzeichen: Vf. 45-IV-16
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 4. Mai 2016
Ihr Zeichen: VB/SW-OTO 01/16

Sehr geehrter Herr Opelt,

anliegend übersende ich Ihnen die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 25. August 2016.

Auf Anordnung

Israel 
Justizhauptsekretärin

*Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG).
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.*

Dienstgebäude
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

Telefon: (0341) 2141-0
Telefax: (0341) 2141-250

zu erreichen mit
Straßenbahn Halte-
stelle Neues Rathaus



Vf. 45-IV-16

Ausfertigung



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 25. August 2016

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers gegen den Beschluss vom 14. Juli 2016 wird verworfen.

Gründe:**I.**

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 9. August 2016 eine Anhörungsrüge gegen den Beschluss des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs vom 14. Juli 2016 erhoben, mit dem seine am 9. Mai 2016 eingegangene Verfassungsbeschwerde als unzulässig verworfen wurde.

II.

Die erhobene Anhörungsrüge ist unstatthaft. Das Sächsische Verfassungsgerichtshofgesetz sieht Rechtsbehelfe nicht vor, die auf eine Selbstkontrolle eigener Entscheidungen durch den Verfassungsgerichtshof zielen (SächsVerfGH, Beschluss vom 25. August 2011 – Vf. 37-IV-11; Beschluss vom 3. März 2016 – Vf. 140-IV-15[HS]/Vf. 141-IV-15[e.A.]; st. Rspr.).

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl



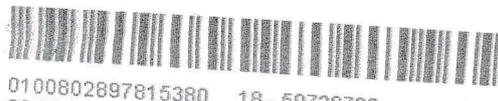
Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

Leipzig, den 25. AUG. 2016

[Handwritten Signature]
Urkundsbearbeiter

GERICHTSHOF

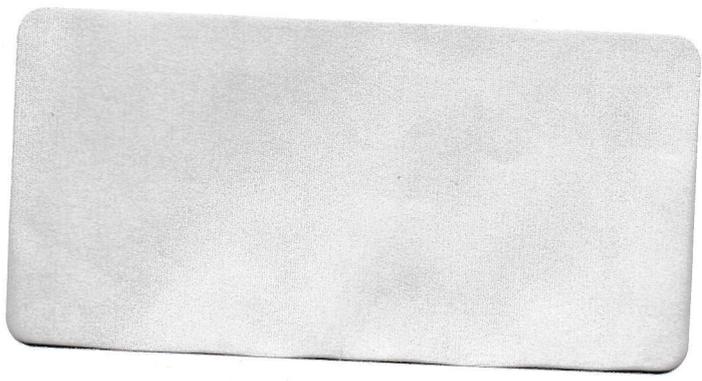
SACHSEN



LVZ  post

0100802897815380
30.08.2016
040080138822

18-59728732
P2-033 P2-008



Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
Vf.45-IV-16

Ihre Nachricht vom
14.07.16/eing. 21.07.16

Unser Geschäftszeichen
VB/SW-OTO 02/16

Datum
09.08.2016

B e t r i f f t: Anhörungsrüge

Anhörungsrüge

Hiermit wird Anhörungsrüge auf der Grundlage des Artikel 8 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung vom 10.12.1948 gegen den Beschluß Vf.45-IV-16 vom 14.07.2016 wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs eingelegt.

Begründung:

1.

Mit Beschluß vom 14.07.2016 AZ Vf.45-IV-16 hat der Sächsische Verfassungsgerichtshof (SVGH) die Beschwerde gegen die rechtswidrige Verwaltungsmaßnahme zur Beschlagnahme des PKW des Beschwerdeführers Opelt durch die Verwaltung des Vogtlandkreises als unzulässig erklärt.

Dieser Beschluß wurde von Herrn Opelt als rechtlich nichtige Mitteilung ohne den zu wahrenen Schein einer fristeröffnenden Zustellung am 21.07.2016 im Hausbriefkasten aufgefunden.

Die rechtliche Nichtigkeit des Beschlusses und somit die rechtliche Stellung des Beschlusses als Entwurf ergibt sich aus der immer wieder vorgetragenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes AZ 8 B 186.92 vom 04.03.1993, aus der hier unmittelbar folgend zitiert wird:

„Gründe....

4

Die Fristsetzung muß vom Vorsitzenden oder Berichterstatter verfügt und unterzeichnet werden. Der ordnungsgemäßen Unterzeichnung bedarf es im Hinblick auf die erhebliche rechtliche Tragweite einer solchen Verfügung. Der zuständige Richter muß - auch für die Beteiligten - als ihr Urheber hinreichend sicher erkennbar sein. Diesem Ziel dient die gesetzliche Regelung der Bekanntgabe derartiger Verfügungen. Nach § 56 VwGO sind gerichtliche Anordnungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach § 2 Abs. 1 VwZG durch Übergabe des Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder - wie hier - beglaubigter Abschrift. Abschrift und Urschrift müssen übereinstimmen. Das gilt auch hinsichtlich der Unterschrift des zuständigen Richters. Die Beifügung eines den Namen abkürzenden Handzeichens genügt daher dem Unterschriftserfordernis nicht...“

2.

Dem Beschwerdeführer Opelt wurde im vollen Umfang das rechtliche Gehör verweigert und somit sein begehrteter Rechtsschutz zerstört.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom **05. Februar 2004 –AZ: 2 BvR 1621/03** Zwecks des rechtlichen Gehörs folgend ausgeführt:

„...Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet ein Gericht nicht, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag muss aber in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden.“

Der SVGH ging auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. April 2016 AZ 4 L 72/16 und vom 21. April 2016 AZ 4 L 72/16 und des LG Zwickau 14. April 2016 Az 8 T 42/16 ein ohne die aus der Beschwerde aufgezeigte Beendigung des Rechtsweges dieser beiden Gerichte zu beachten.

So lautete es in dem rechtlich nichtigen Beschluß als Entwurf des VWG Chemnitz vom 21.4.16 *„Dieser Beschluss ist gemäß § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.“*

Und in dem rechtlich nichtigen Beschluß als Entwurf des LG Zwickaus:

„Darüber hinaus ist die Rüge auch verfristet (§ 321 a Abs. 2, S. 1 ZPO) und wiederholt im Übrigen nur die bereits in der Beschwerde vorgebrachten absurden Gründe....“

Und weiter:

„Entgegen der irrigen Rechtsauffassung des Antragstellers sind deutsche Gerichte nicht gehalten, sich mit jedem Unsinn auseinanderzusetzen, den Antragsteller oder Beschwerdeführer meinen, vortragen zu müssen.“

Um hier vor weiterer Ausführung nochmals auf die angebliche Verfristung, die das LG Zwickau anführt, wird auf die bereits oben zitierte Entscheidung des BVWG AZ 8 B 186.92 vom 04.03.1993 hingewiesen.

In unvorstellbarer Art und Weise werden seit Jahren ordnungsgemäße Zustellungen mit Übergabe an den Empfänger sowie den erforderlichen handschriftlichen Unterschriften der Richter auch in Abschriften für den Empfänger von den Gerichten verweigert. Dazu unten weitere Ausführungen.

Es wird vom SVGH aus weiter unten stehenden Ausführungen heraus erkennbaren Gründen mutwillig verkannt, daß nicht gegen die Entscheidungen des VWG Chemnitz und des LG Zwickau Beschwerde geführt wurde, sondern deren Entscheidungen in der Beschwerde aufgeführt wurden, um die **Erfüllung des § 27 Abs. 2 des SVGHG** nachzuweisen.

Zitat: § 27 SVGHG *„(2) Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Verfassungsbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtsweges erhoben werden. ...“*

Somit ist die unverständliche Ausführung des SVGH im Punkt II der Begründung nicht nachvollziehbar. Zitat: *„Die Verfassungsbeschwerde ist bereits deswegen unzulässig, weil sie den aus Art.81 Abs. I Nr.4 SächsVerf i.V.m. § 27Abs, I und § 28 SächsVerfGHG folgenden Begründungsanforderungen nicht entspricht.“*

Daraus dürfte ersehbar sein, daß die Unzulässigkeit der Beschwerde hinfällig ist.

Mit der alleinigen Aufführung der Artikel der Sächsischen Verfassung, in deren Rechte sich der Beschwerdeführer verletzt fühlt, ist in keiner Weise dem rechtlichen Gehör Genüge getan. Der Beschwerdeführer hat die Grundrechtsverletzungen in der Beschwerde vom 04.05.2016 AZ: VB/SW-OTO 01/16 ausführlich begründet.

Diese Begründung ist vom SVGH ebenso das rechtliche Gehör verletzend übergangen worden, wie es allen vorgehenden Verwaltungseinheiten gleich kam.

Das bezeugt letztendlich, daß die bundesrepublikanischen Verwaltungen noch nicht einmal das von ihnen vorausgesetzte **angeblich auf gültigen Verfassungen** stehende bundesrepublikanische Recht und Gesetz beachten und es damit gröblich verletzen, geschweige denn dem eigentlichen gültigen deutschen Recht und Gesetz auf der Grundlage von Völkerrecht Achtung zollen.

Im Zuge dessen wird die Formel „**IM NAMEN DES VOLKES**“, die der Verfassungsgerichtshof des „**Freistaates** Sachsen“ als Bundesland der Bundesrepublik in Deutschland anwendet, zu einer Farce.

3.

Die angeblich neun Richter samt der Präsidentin des SVGH, angeblich weil die Tatsache der Beteiligung an diesem Beschluß wegen fehlender handschriftlicher Unterschrift nicht nachzuverfolgen ist, haben den Rechtsschutz des BF weiter zerstört und somit der weiteren Zerstörung des wirtschaftlichen und körperlichen Lebens des BF und seiner Lebensgefährtin völlig freien Lauf gegeben.

Die beschwerte Sache, die Pfändung des PKW Nissan, die letztendlich nichts weiter war als ein besonders schwerer Raub, ist nicht behoben worden, sondern als unzulässig erklärt. Der besonders schwere Raub (StGB § 250) ergibt sich daraus – daß die Verwaltung des Vogtlandkreises mit Hilfe von bewaffneten Kräften die „Pfändung“ durchgeführt hat.

Die bewaffneten Kräfte wurden als Polizei bezeichnet, der jedoch aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen, die Berechtigung einer öffentlich rechtlichen Exekutive fehlt. Und genau die fehlende rechtliche Grundlage, die der Verwaltung des Vogtlandkreises, den Gerichten bis hin zum SVGH vorgeworfen wird, ist bis dato von diesen widerrechtlichen Verwaltungen nicht nachgewiesen worden.

Schlußfolgerung:

Ohne den Nachweis des verfassungsgebenden Kraftakts, mit dem sich das Staatsvolk des Freistaates Sachsen die Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben hat, ist die gesamte darauf aufgebaute Verwaltung nicht nur rechtswidrig, sondern völkerrechtswidrig; siehe die Artikel 1 der beiden Menschenrechtspakte. Dieser Fakt wirkt um so stärker, da im SVGH-Gesetz im § 2 Abs. 4 Punkt 1 der Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte im besonderen aufgeführt ist. So wird vom BF bereits in der Verfassungsbeschwerde vom 04.05.2016 AZ VB/SW-OTO 01/16 ausgeführt: *„Der Beschwerdeführer Herr Opelt fühlt sich in seiner Würde als Mensch (Art. 14 SV) verletzt. Verletzt aufgrund der Verweigerung seiner Selbstbestimmung als Mitglied des deutschen Volkes.“*

Diese Verletzung bedeutet unbedingten Vorsatz der beteiligten Personen. So sagt schon Schopenhauer: *„Nur die Ausführung stempelt den Entschluß, der bis dahin immer nur noch veränderlicher Vorsatz ist, und nur in der Vernunft in abstracto existiert.“*

Daraus wird erkennbar, daß die beteiligten Personen seitens des SVGH weit ab von praktischer Vernunft sind und von reiner Vernunft ganz zu schweigen.

Der Beschluß vom 14.07.2016 AZ: Vf.45-IV-16 in Form eines rechtlich nichtigen Entwurfs ist gegenüber der unvernünftigen Leistung der KRRFAQ ein Armutszeugnis und unter äußerster Anstrengung aus den Fingern gezogen.

Es wird daher beantragt:

1. Es ist unmittelbar der verfassungsgebende Kraftakt, mit dem sich das Staatsvolk des Freistaates Sachsen die Verfassung vom 27.5.1992 gegeben hat, nachzuweisen.
2. Kann dieser Nachweis des SVGH nicht erbracht werden, ist die „Pfändung“ des PKW des Beschwerdeführers sofort aufzuheben.
3. Sämtliche Schäden des Beschwerdeführers, die ihm im Zuge rechtswidriger Verwaltung entstanden sind, sind dem Beschwerdeführer zu erstatten.

Olaf Thomas Opelt

Staatsrechtlicher Bürger der DDR

Reichs- und Staatsangehöriger

Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Verteiler:

Per Einschreiben Rückschein: Sächsischer Verfassungsgerichtshof
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

Per E-Post: Deutschlandverteiler



Verfassungsgerichtshof
des Freistaates Sachsen

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
* PF 10 0964 * 04009 Leipzig

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Leipzig, den 18. Juli 2016
Tel.: (0341) 2141 236
e-Mail: Poststelle@verfg.justiz.sachsen.de
Bearb.:
Aktenzeichen: Vf. 45-IV-16
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihre Verfassungsbeschwerde vom 4. Mai 2016
Ihr Zeichen: VB/SW-OTO 01/16

Sehr geehrter Herr Opelt,

anliegend übersende ich Ihnen die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Juli 2016.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Israel 
Justizhauptsekretärin

*Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG).
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.*

Dienstgebäude
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

Telefon: (0341) 2141-0
Telefax: (0341) 2141-250

zu erreichen mit
Straßenbahn Halte-
stelle Neues Rathaus



Vf. 45-IV-16

Ausfertigung



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Michael Gockel, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 14. Juli 2016

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Gründe:

I.

Mit seiner am 9. Mai 2016 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. April 2016 und vom 21. April 2016 (jeweils 4 L 72/16) sowie gegen einen Beschluss des Landgerichts Zwickau vom 14. April 2016 (8 T 42/16).

Gegenstand des Ausgangsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz war die Pfändung eines Personenkraftwagens des Beschwerdeführers zur Beitreibung von Abfall- und Verwaltungsgebühren, gegen die sich der Beschwerdeführer mit einem Antrag nach § 123 VwGO wandte. Das Verwaltungsgericht lehnte diesen Antrag mit Beschluss vom 1. April 2016 ab, da ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht worden sei. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer „Rüge nach § 321a ZPO“ und stellte einen Befangenheitsantrag. Mit Beschluss vom 21. April 2016 wurde das Ablehnungsgesuch zurückgewiesen.

In dem ebenfalls verfahrensgegenständlichen Beschluss des Landgerichts Zwickau vom 14. April 2016 wurde eine Rüge des Beschwerdeführers nach § 321a ZPO gegen einen Beschluss des Landgerichts Zwickau vom 15. Februar 2016 (8 T 42/16) zurückgewiesen. Den Hintergrund dieses Ausgangsverfahrens teilt der Beschwerdeführer nicht mit.

Der Beschwerdeführer sieht sich in seinen Grundrechten aus Art. 14, 18 Abs. 3, Art. 32, 22 Abs. 2, Art. 33, 29, 78 Abs. 2 SächsVerf verletzt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit zu einer Stellungnahme gehabt.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist bereits deswegen unzulässig, weil sie den aus Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG folgenden Begründungsanforderungen nicht entspricht (vgl. hierzu etwa SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 127-IV-09; st. Rspr.).

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts richtet, fehlt es an einer konkreten Auseinandersetzung mit den Ausführungen in den angefochtenen Beschlüssen. Mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffenen Entscheidungen aus welchem Grund kollidieren könnten, ist nicht dargetan. Wieso die angefochtenen Entscheidungen die Bedeutung verfassungsbeschwerdefähiger Rechte verfehlt, etwa die Grundrechtsrelevanz der zu entscheidenden Frage überhaupt nicht gesehen, den Gehalt des maßgeblichen Grundrechts verkannt oder seine Auswirkungen auf das einfache Recht in grundsätzlich fehlerhafter Weise missachtet haben könnten, ist weder konkret vorgetragen,

noch sonst ersichtlich (vgl. hierzu etwa SächsVerfGH, Beschluss vom 14. Dezember 2006 – Vf. 67-IV-06; Beschluss vom 26. August 2010 – Vf. 32-IV-10; Beschluss vom 3. März 2016 – Vf. 138-IV-15; st. Rspr.).

Soweit sich die Verfassungsbeschwerde auch gegen den Beschluss des Landgerichts Zwickau vom 14. April 2016 wendet, fehlt es schon an einer Darstellung des Verfahrensablaufs und -gegenstands, so dass ein möglicher Bezug zu bestimmten Grundrechten und deren möglicher Verletzung nicht hergestellt werden kann.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Gockel

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl



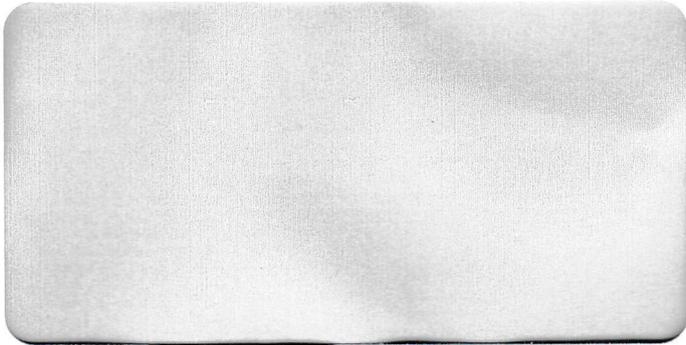
Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift

Leipzig, den 10. JULI 2016

[Handwritten Signature]
Urkundsbeamte



0100802847315827 18-56067222
19.07.2016 P2-033 P2-008
040080138822



Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
VB/SW-OTO 01/16

Datum
04.05.2016

B e t r i f f t: Verfassungsbeschwerde

Verfassungsbeschwerde

**Hiermit wird auf der Grundlage des
Sächsischen Verfassungsgerichtshofsgesetz – (SGHG)
§ 27 in Verb. mit § 2 Abs 4 Pkt. 1.;
in Verbindung mit der Sächsischen Verfassung (SV) vom 27.05.1992
hier insbesondere den Artikeln 14; 18; 22; 29; 32; 33; 37 & 78
eingelegt**

Begründung:

Seit spätestens dem Jahr 2004 liegt der Beschwerdeführer (BF) Olaf Thomas Opelt mit der Verwaltung des Vogtlandkreises im Streit.
In diesem Streit geht es um die Frage der öffentlich rechtlichen Zuständigkeit der Verwaltung des Vogtlandkreises.

Dieser Streit entflammte nunmehr am 04.02.2016 erneut mit dem Hausbesuch des Herrn Backhaus von der Verwaltung des Vogtlandkreis, bei dem er eine erneute Ankündigung der Vollstreckung der finanziellen Forderungen, die der Verwaltung des Vogtlandkreis angeblich gegenüber dem Beschwerdeführer hätte.

Die Rechtmäßigkeit der Forderungen wurde von Anfang an von Herrn Opelt mit schriftlicher Begründung bestritten. Auf die schriftlichen Begründungen wurde zu keiner Zeit von denen sich als verantwortlich erklärenden Personen eingegangen.

So teilte Frau Wiemann als Assessorin der Verwaltung des Vogtlandkreises mit Schreiben vom 15.01.2013 Az: 081 – Wi (Anhang 1) Herrn Opelt folgend mit „*Im Übrigen ist es nicht möglich Ihr Schreiben sachlich zu beantworten.*“

Wenn Frau Wiemann das Schreiben des BF sachlich beantwortet hätte, wäre es dazu gekommen, daß sie ihre Tätigkeit nicht mehr als öffentlich rechtlich hätte bezeichnen können.

Letztendlich setzte Herr Backhaus am 10.02.2016 die Vollstreckung mit einer Pfändung durch Anlegen der Parkkralle an den im Eigentum des Herrn Opelt stehenden PKW Nissan Primära mit Kennzeichen V-DR 110 durch.

Es ist völlig offen, auf welche Verfahrensregeln Herr Backhaus diese kurzfristige Frist gestellt hat. Selbst nach Aufforderung, auf welche Vorschriften er seine Fristen stellt, wurde von ihm das Zitiergebot Art. 37 SV nicht beachtet und er gab keine Auskunft zur Berechtigung seines Tuns.

Gegen diese Pfändung wurde von Herrn Opelt am 11.02.16 Antrag auf einstweilige Verfügung erst am Amtsgericht Plauen gestellt.

Aufgrund dessen, daß sich das AG Plauen für unzuständig erklärte, wurde am 15.02.2016 mit AZ: VWG/CH-OTO 01/16 (Anhang 2) der Antrag auf einstweilige Verfügung beim Verwaltungsgericht Chemnitz gestellt.

In dessen Folge kam am 09.04.16 mit AZ 4L 72/16 der Beschluß vom 01.04.16 (Anhang 3) zur Ablehnung der einstweiligen Verfügung.

Darauf wurde mit Schreiben vom 13.04.16 AZ VWG/CH-OTO 03/16 Rüge (Anhang 4) nach § 321a ZPO wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs eingelegt.

Diese Rüge wiederum wurde durch den Präsidenten des Verwaltungsgericht Chemnitz mit Schreiben vom 18.04.16 AZ: E 140-4/16 (001) [4 L 72/16] (Anhang 5) mit einer privaten Mitteilung abgeschmettert.

Gegen diese privatrechtliche Mitteilung wurde eine sofortige Beschwerde am 20.04.16 AZ VWG/CH-OTO 04/16 (Anhang 6) eingelegt, die letztendlich mit einem Beschluß des Verwaltungsgericht vom 21.04.16 AZ 4L72/16 (Anhang 7) abermals abgeschmettert und der weitere Rechtsweg als nicht mehr gegeben bezeichnet wurde. Zitat: „Dieser Beschluss ist gemäß § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.“

Es ist hier also nach §146 Abs. 2 VwGO klar eine Ablehnung der Beweismittel, also die Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und im Zuge dessen des Einigungsvertrages (Anhang 8); aber auch die Forderung aufzuzeigen, wann die verfassungsgebenden Kraftakte, mit denen sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung bzw. das Staatsvolk des Freistaates Sachsen die Sächsische Verfassung gegeben haben, wird hier im vollen Maße unterdrückt.

Und gerade die Forderung Zwecks des Nachweises der verfassungsgebenden Kraftakte liegt in keiner Weise „**neben der Sache**“, wie es die Richterschaft verkündet, sondern sind **grundlegend zur Sache**.

Ebenfalls wird von der Richterschaft unterdrückt, daß es im Schreiben von Herrn Opelt nicht nur um die Ablehnung des Richters Artus wegen Befangenheit ging, sondern hauptsächlich Rüge nach § 321a ZPO wegen der Verweigerung des rechtlichen Gehörs eingelegt wurde.

In ähnlicher Weise handelt das Landgericht Zwickau, das mit Schreiben vom 20.04.16 Az: 8 T 42/16 (Anhang 9) wiederholt mitteilte, daß die Ausführungen des Antragstellers absurd wären und einen irrigen Unsinn darstellen würden und sich Gerichte mit diesem nicht auseinandersetzen bräuchten.

Damit hat das Verwaltungsgericht Chemnitz aber auch das Landgericht Zwickau den Rechtsweg geschlossen. Somit steht nach § 27 SGHG die Verfassungsbeschwerde am Sächsischen Verfassungsgerichtshof offen.

Der Beschwerdeführer Herr Opelt fühlt sich in seiner Würde als Mensch (Art. 14 SV) verletzt. Verletzt aufgrund der Verweigerung seiner Selbstbestimmung als Mitglied des deutschen Volkes. Die Selbstbestimmung der Völker, die im Artikel 1 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgehalten ist wird im § 2 Abs. 4 Pkt. 1 des SGHG besonders hervorgehoben.

Verletzt fühlt sich der BF in seiner Würde als Mensch weiter:

- in seinem Recht lt. Art. 18 Abs. 3 auf freie politische Anschauung. Die politische Anschauung des BF gründet auf gültigem deutschen Recht und Gesetz strikt nach den Regeln des Völkerrechts. Die Ausführungen des BF Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und im Zuge dessen des Einigungsvertrages sowie das Verlangen des Nachweises der verfassungsgebenden Kraftakte werden als irriger Unsinn und als kein vernünftiger Grund von den Richterschaften dargestellt. Hier ist der Richterschaft entgegenzustellen, daß sie selbst weit ab von jeglicher praktischen Vernunft ist und von reiner Vernunft überhaupt nicht die Rede sein kann. Wenn sich die Richterschaft des VWG Chemnitz angegriffen fühlt, wenn es eine unwahrscheinlich hochmütige Willkür vorgeworfen bekommt, dann ist hier zu sagen, daß der Richterschaft eine ungeheure Armut im Geist nicht unterstellt werden kann. Dies könnte man allerhöchsten der Verwaltung des Vogtlandkreises vorwerfen.
- im Recht des Art. 32 (SV) durch die Enteignung- hier insbesondere durch die Pfändung zur Versteigerung des PKW Nissan Primera V-DR 110. In keiner Weise ist diese Enteignung dem Gemeinwohl zukommend, da der Erlös des PKW (zwecks seines Alters) nicht im geringsten den Kostenaufwand erbringt. Darauf hingewiesen werden muß, daß der BF auf Grund seiner Erblindung im Jahr 2009 auf Grundsicherung steht, seine Lebensgefährtin eine klägliche Rente ca. 670 € erhält und aus diesem Einkommen der PKW nicht zu finanzieren gewesen wäre. Finanziert wurde dieser PKW über jahrelanges Sparen aus dem Blindengeld, das wiederum nicht pfändbar ist Der Wert des PKW stellt noch nicht einmal den eines ausgebildeten Blindenhundes dar.
- In Artikel 22 Abs. 2 (SV) da die Lebensgefährtin des BF durch einen Wegeunfall (Sturz auf vereistem Gehweg) starke Hüftbeschwerden hat, die von einer Heilpraktikerin in Chemnitz behandelt werden. Diese Behandlungen fallen nunmehr seit Februar 2016 aus und die Lebensgefährtin wird nicht wie es in der SV geschrieben steht, entlastet, sondern stark mehr belastet und die Heilbehandlung durch den BF allein reicht nicht aus, um die Beschwerden zu beheben.
- In Artikel 33 wegen der Bemängelung des VWG Chemnitz der Offenlegung der Ärzte, die der BF und seine Lebensgefährtin in Chemnitz und Umland aufsuchen. Vom BF wurde klar in der Stellungnahme vom 02.03.16 AZ: VWG/CH-OTO 03/16 (Anhang 10) aufgezeigt, daß in einer mündlichen Verhandlung, wie sie eigentlich vom BF gefordert wurde, die behandelnden Heilpraktiker als Zeugen vorgeladen werden könnten in dem der BF für diesen Termin die Namen und ladefähigen Adressen angeben würde. Ansonsten ist ohne Aufzeigen einer tatsächlich rechtskräftigen gesetzlichen Vorschrift der Datenschutz (Art. 37 SV) zu wahren; darauf hingewiesen wird, daß der BF seit 2009 erblindet von seiner Lebensgefährtin geführt, jeweils einzelne Termine mit dem PKW gebündelt an einem Tag schaffte und ohne PKW die Termine auf verschiedene Termine gelegt werden müßten und der Lebensgefährtin das nicht möglich ist, da aufgrund der erhöhten Belastung Zwecks der zu bewältigenden Wegstrecke jeglicher Heilungsfortschritt sofort wieder zunichte gemacht würde und im Gegenteil der Gesundheitszustand sich weiter verschlechtern würde. Nicht zuletzt weil sie den blinden BF zu führen hat. In punkto des Gesundheitszustandes wurde im Antrag auf Einstweilige Verfügung und in der Stellungnahme auf die beschwerlichen Einkaufswege hingewiesen, was die Richterschaft mit Hohn quittierte, da man ja wie andere Menschen auch, die sich keinen eigenen PKW leisten können, ein Taxi anmieten könne. Auch hier zeigt sich die ungeheure hochmütige Willkür auf, da Taxikosten selbst im Plauener innerstädtischen Verkehr von der Einkaufsstätte Kaufland zur Wohnadresse wegen des Einkaufsgewichtes, das zu bewältigen wäre, die Betriebskosten des PKW weit übersteigen würden. Und somit auf entsprechende preisgünstige Einkäufe (wegen

der Grundsicherung) verzichtet werden muß und letztendlich die Einsparung, die der fehlende PKW durchaus bringt, allein dadurch schon wieder aufgehoben sind. Es ist also klar aufgezeigt, daß der PKW in keiner Weise Luxus, sondern nichts weiter als ein Hilfsmittel für die Bewältigung des Lebens darstellt.

- In Artikel 29 Zwecks der freien Wahl der Ausbildungsstätte. Als der BF noch bei der ARGE angab, daß er aufgrund seiner Erblindung seine eigentlichen Berufe (Landwirt, Kraftfahrer, Koch) nicht mehr ausüben kann und gern zum Masseur umgeschult werden möchte, wurde er ohne weitere Angebote in die Grundsicherung verfrachtet. Der BF versuchte über die Rentenversicherungsanstalt in eine Ausbildung zu kommen, was aber aufgrund einer tatsächlichen Nachfrage nicht zustande kam. Deswegen hat der BF über seine Heilpraktikerin, die er wegen seiner Augen aufsucht, privat ebenfalls einen aus dem Blindengeld heraus finanzierten Reiki-Lehrgang gestartet, der nunmehr ebenfalls abgebrochen ist. Im selben Zuge wurde auch ein Massagelehrgang begonnen, der nunmehr nicht weiter besucht werden kann. Und dies alles, obwohl in der BRD die Inklusion als besonders wichtig angesehen wird. Aufgrund dieser Tatsachen wird es dem BF noch viel schwerer möglich sein aus dem Bereich der Grundsicherung herauszukommen um seinen Lebenserhalt selbst zu erarbeiten. Das wiederum dem Gemeinwohl widerspricht.
- In Art. 78 SV wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs, das der BF nicht nur auf die SV stellt, sondern sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezieht: Hier wird folgend zitiert: *Mit Beschluß vom 05.02.2004 2BvR 1621/03 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß das rechtliche Gehör (Art. 103 I GG) i.S.d. bei einer für den Antragsteller negativen Gerichtsentscheidung nur dann gewahrt ist, wenn sich das erkennende Gericht mit den vorgetragenen Einwänden des Betroffenen auseinandergesetzt hat. Auch wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör ein Gericht nicht verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden, so müsse doch der wesentliche, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienende Vortrag verarbeitet werden (hier: gegen eine Durchsuchung) ausführlich auseinandergesetzt (AZ: 2 BvR 1621/03).*

Der BF stellt unumwunden klar, daß er sich den Vorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 1992 unterstellen würde, wenn ihm nur klar aufgezeigt wird, wann die entsprechenden verfassungsgebenden Kraftakte stattgefunden haben, und wo diese festgeschrieben stehen. In dieser Hinsicht verweist der BF auf das Zitiergebot Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG sowie des Art. 37 SV.

Der BF verweist klar auf das festgeschriebene Völkerrecht, hier auf die Menschenrechtspakte Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1976 II, 428) & Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II 1553). Der Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte ist für die BRD und die DDR im Zuge des Grundlagenvertrages 1973 verbindlich in Kraft getreten und wird besonders im SGHG § 2 Abs. 4 Pkt. 1 hervorgehoben.

Hier wird aus Artikel 14 dieses Paktes folgend zitiert: „.....Jedermann hat Anspruch darauf, daß über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine **zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.....**“

Und genau dieses grundlegende Recht zur Sache fordert der BF ein.

Bereits mit Schreiben vom 10.08.2005 AZ: I 400 lehnte der damalige Präsident Reich (Anhang 11) am Oberverwaltungsgericht Bautzen ein weiteres Judizieren über den rechtlichen Bestand der BRD ab, wobei dort bereits die rechtliche Seite voll ausgeklammert

war, denn vom BF wurde damals schon klar aufgezeigt, daß die BRD bestehe, aber eben nur de facto und nicht rechtlich.

Nach dieser Totalverweigerung des „Judizierens“ verbleibt es nun dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof aufzuzeigen, inwieweit er den Beschwerdeführer befrieden kann, denn dieser kommt zum folgenden

Ergebnis:

1. es ist klar aufzuzeigen, wann die verfassungsgebenden Kraftakte durch das deutsche Volk für das Grundgesetz und das Staatsvolk des Freistaates Sachsen für die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 stattgefunden haben und wo diese festgeschrieben stehen.
2. Ist die geforderte Feststellung unter 1 vom SGHG nicht zu erbringen, ist die sofortige Aufhebung der Pfändung des PKW Nissan mit Kennzeichen V-DR 110 anzuordnen.
3. Im Zuge des Punktes 2 sind die Kosten des Verfahrens der Verwaltung des Vogtlandkreises aufzuerlegen. Ebenso ist mit den Kosten des Beschwerdeführers zu verfahren.

Olaf Thomas Opelt

Anhang:

1. Schreiben von Frau Wiemann 15.01.2013 AZ: 081 - Wi-
2. Antrag Einstweilige Verfügung am Verwaltungsgericht Chemnitz vom 15.02.2016 AZ: VWG/CH-OTO 01/16
3. Beschluß des VWG Chemnitz vom 01.04.16 (eing. 09.04.16) AZ 4L72/16
4. Rüge an das VWG Chemnitz vom 13.04.16 Az VWG/CH-OTO 03/16 (AZ 4L72/16) an Präs. Dr. Schaffarzik
5. Ablehnung von Präs. Dr. Schaffarzik vom 18.04.16 AZ 4L72/16 (E 140-4/16)
6. Sofortige Beschwerde an VWG Chemnitz 20.04.16 AZ VWG/CH-OTO 04/16 (AZ 4L72/16)
7. Beschluß des VWG Chemnitz vom 21.04.16 AZ 4L72/16
8. Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit des 2+4 Vertrages und im Zuge dessen des Einigungsvertrages
9. Beschluß LG Zwickau vom 20.04.16 Az 8T 42/16
10. Erneute Stellungnahme zu 3. Anhang 03.02.16 AZ: VWG/CH-OTO 03/16
11. Mitteilung Präs. Herr Reich Sächs. OVG Bautzen 10.08.2005 AZ I 400

Verteiler:

per Einschreiben/Rückschein
Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

per E-Post:
Deutschlandverteiler